

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 31.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 31.07.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006328

Publizierende Stelle

Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Zieglerstrasse 51, 3007 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Zieglerstrasse 51, 3007 Bern

Bauherrschaft: Levin Jehuda, Zweierstrasse 123, 8003 Zürich

Projektierung: Architekturbüro Walder GmbH, Thurgauerstrasse 10, 9400 Rorschach

Strasse Nr: **Zieglerstrasse 51**

Kreis / Grundstück: 3 / 155

Bauvorhaben: Umbau und Anbau an bestehendem MFH Zieglerstrasse 51 und Matternhofstrasse 17-17a; Projektänderung: Bauten im Grundwasser gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: 5, geschlossene Bauweise, oo / 15

Nutzungszone: Wohnzone gemischt

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 097 Quartierplanung Mattenhof; diverse Änderungen

Vorgesehene Gewässer-schutzmassnahmen:

Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich Au.

Während dem Bauvorhaben wird das Grundwasser temporär abgesenkt.

Das Schmutz- und ein Teil des Niederschlagsabwassers wird in die öffentliche Mischabwasserkanalisation der Stadt Bern abgeleitet.

Ein Teil des Niederschlagsabwassers wird versickert.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/288944/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **31. August 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern